

Statuten der Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen ‚Sozialkonferenz des Kantons Zürich‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Die Sozialkonferenz ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS.
- ³ Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.
- ⁴ Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich fördert die fachliche Kompetenz sowie die Koordination und Zusammenarbeit der in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe tätigen Gremien auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene. Sie wahrt, fördert und vertritt deren Interessen. Sie setzt sich für eine zeitgemässe Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe und der Sozialpolitik im Kanton Zürich ein.
- ² Diese Ziele werden insbesondere angestrebt durch
 1. Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Interessenvertretungen
 4. Beteiligung an Vernehmlassungen
 5. Mitarbeit in Gremien

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft bei der Sozialkonferenz des Kantons Zürich steht offen für im Kanton Zürich tätige
 1. Behörden der öffentlichen Sozialhilfe von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Bezirken und des Kantons;
 2. Bezirksräte, Jugendsekretariate und weitere am Sozialwesen interessierte öffentlich rechtliche Organisationen;
 3. private Organisationen des SozialwesensDie Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

- ² Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an das Vereinssekretariat einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Antrag des Leitenden Ausschusses mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Austrittsbegehren sind schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.
- ³ Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins handeln oder die Statuten missachten, können vom Vorstand auf Antrag des Leitenden Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- ¹ die Mitgliederversammlung;
- ² der Vorstand;
- ³ der Leitende Ausschuss;
- ⁴ das Präsidium;
- ⁵ die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- ¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- ² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- ³ Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- ⁴ Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihm bestimmte Person aus seiner Institution vertreten lassen. Stellvertretungen unter Mitgliedern sind nicht gestattet.
- ⁵ Weitere Interessierte können an die Mitgliederversammlung eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Mitgliederversammlung, Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Genehmigung von Statutenänderungen
- ² Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- ³ Wahl des Co-Präsidiums oder des Präsidenten oder der Präsidentin

- ⁴ Genehmigung der Tätigkeitsschwerpunkte
- ⁵ Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins
- ⁶ Genehmigung der Jahresrechnung
- ⁷ Festlegung der Mitgliederbeiträge
- ⁸ Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand und von Mitgliedern vorgelegten Geschäfte und Anträge
- ⁹ Entscheide über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Art. 3)

Art. 7 Verfahren Mitgliederversammlung

- ¹ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 50 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung.
- ² Traktandierungs-Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitenden Ausschuss eingehen. Dieser berät die Anträge und empfiehlt sie der Mitgliederversammlung zur Zustimmung oder Ablehnung. Er stellt den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eine aktuelle Traktandenliste zu.
- ³ Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und begründet 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitenden Ausschuss eingehen. Dieser berät die Vorschläge und empfiehlt sie der Mitgliederversammlung zur Zustimmung oder Ablehnung. Er stellt den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge zu. Wahlvorschläge, die später eingereicht werden, werden an der Mitgliederversammlung nicht behandelt.
- ⁴ Das Präsidium wird nach der Gesamterneuerung des Kantonsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ⁵ Der übrige Vorstand und die Revisionsstelle werden nach der Gesamterneuerungswahl der kommunalen Behörden für eine Amtsdauer von vier Jahre gewählt.
- ⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitz obliegt dem Präsidium. Über alle Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁷ Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

¹Art. 8 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich einschliesslich des Präsidiums aus mindestens 17 und höchstens 25 gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Bei Rücktritten während der Vierjahresperiode informiert der Vorstand die betroffenen Mitgliedorganisationen und lädt diese ein, Vorschläge für einen Ersatz zu unterbreiten. An der nächsten Mitgliederversammlung findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.
- ² Jedem Bezirk steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Mitgliedorganisationen eines Bezirks unterbreiten zuhanden der Mitgliederversammlung gemeinsam ihren Wahlvorschlag. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Bezirkssozialkonferenz. Der Bezirk kann jedoch auch ein anderes Mitglied der Bezirkssozialkonferenz bestimmen. Je ein Sitz steht den Städten Zürich und Winterthur sowie im Kanton Zürich tätigen privaten Organisationen des Sozialwesens zu. Die privaten Organisationen schlagen ihre Vertretung gemeinsam vor. Zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Mitgliedern von kommunalen Sozialbehörden und Berufsleuten aus dem Sozialwesen können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ein zusätzlicher Sitz mit beratender Stimme ist für eine Vertretung des Sozialamtes des Kantons Zürich reserviert. Beigezogen werden können mit Beschluss des Vorstandes weitere Personen mit beratender Stimme.
- ³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Leitenden Ausschuss. Er kann zudem Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁴ Der Vorstand ist insbesondere für die Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms für die Wahlperiode zuhanden der Mitgliederversammlung, für die Erstellung des Finanzplans und die Genehmigung des Jahresbudgets zuständig.
- ⁵ Der Vorstand genehmigt das Budget, erlässt ein Aufgaben- und Kompetenzenreglement und ein Entschädigungs- und Spesenreglement für die Organe des Vereins und schliesst Leistungsverträge mit Dritten ab.
- ⁶ Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁷ Sofern kein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gestattet.

Art. 9 Leitender Ausschuss

- ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es wird eine Parität von politischen Gemeindevertretern und Berufsleuten aus dem Sozialwesen angestrebt. Die Vereinssekretärin bzw. der Vereinssekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Der Leitende Ausschuss besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ³ Der Leitende Ausschuss wählt ein Vereinssekretariat und die Rechnungsführung und setzt deren Pflichtenheft fest.
- ⁴ Die Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Sofern kein Mitglied des Leitenden Ausschusses mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gestattet.

Art. 10 Präsidium

- ¹ Das Präsidium setzt sich in der Regel zusammen aus einem Mitglied des Kantonsrates und einer Berufsperson aus dem Sozialwesen.
- ² Das Präsidium steht dem Leitenden Ausschuss vor.
- ³ Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.
- ⁴ Die Aufgabenverteilung des Präsidiums erfolgt in Absprache mit dem Leitenden Ausschuss.
- ⁵ Das Vereinssekretariat untersteht dem Präsidium.

Art. 11 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- ² Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt werden.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre gemäss Art. 6 und 7. Diese Personen sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 13 Finanzen

- ¹ Zur Deckung der Auslagen des Verbands dienen die Mitgliederbeiträge, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und Dienstleistungen sowie Zuwendungen.
- ² Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Dieser wird für die Behörden der öffentlichen Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl festgesetzt. Die übrigen Mitglieder bezahlen eine Pauschale gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- ³ Die Zeichnungsberechtigungen werden im Aufgaben- und Kompetenzenreglement festgesetzt.
- ⁴ Für Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dafür ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- ¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Nachfolgeorganisation im Kanton Zürich oder der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur zweckdienlichen Verwendung zu übergeben.

Art. 16 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2024 teilrevidiert und werden auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Zürich, 1. Juli 2024

Die Co-Präsidentin



Corinne Hoss-Blatter

Der Co-Präsident



Daniel Knöpfli

¹ Fassung gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2024. In Kraft seit 1. Juli 2024.